

Landtag

16. Sitzung vom 19. November 1993

Sitzungsprotokoll

(Beginn um 9.02 Uhr.)

Vorsitzende: Erste Präsidentin Christine Schirmer, Zweiter Präsident *Outolny* und Dritter Präsident Dr *Hirnschall*.

Schriftführer: Die Abgen Gertrude Brinek, Elisabeth Fleischmann, Brunhilde Fuchs, Herzog, Ing Rolf Huber, Margulies, Hermine Mospointner, Sramek, Steier, Mag Heidemarie Unterreiner und Renate Winklbauer.

Präsidentin Christine Schirmer eröffnet die Sitzung.

1. Entschuldigt ist Lhptm Dr Zilk sowie die Abgen Dr Peter Mayr und Dr Wawra.

2. In der Fragestunde werden von Präsidentin Christine Schirmer folgende Anfragen aufgerufen und von den Befragten beantwortet:

1. Anfrage (PrZ 627/LM.): Abg. Jutta Aouas-Sander an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Bürgerdienst, Inneres, Personal:

Welche Maßnahmen setzen Sie, um eine fristgerechte Erledigung der Anträge nach dem Aufenthaltsgesetz ab sofort zu gewährleisten?

2. Anfrage (PrZ 614/LM.): Abg Dr Tschirf an den Landeshauptmann:

Treten Sie, beispielsweise mittels einer Regelung im Rahmen eines Objektivierungsgesetzes, für die Bestellung des Landesamts- bzw Magistratsdirektors auf Zeit ein?

3. Anfrage (PrZ 605/LM.): Abg Dipl Ing Dr Pawkowicz an den Landeshauptmann:

Wann werden Sie die mehrmals von Ihnen angekündigten Maßnahmen setzen, die Wiener Innenstadt zur Touristenzone zu erklären, um so der Stadt Wien für einen attraktiven internationalen Städtetourismus die nötigen Rahmenbedingungen zu verschaffen?

4. Anfrage (PrZ 621/LM.): Abg Mag Ruth Becher an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaftspolitik, Wiener Stadwerke:

Welche Bedeutung hat die neu geschaffene "Großmutteraktie" für die Wohnbauförderung in Wien?

5. Anfrage (PrZ 622/LM.): Abg Sagmeister an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaftspolitik, Wiener Stadwerke:

Befassen sich die Wiener Stadwerke-WIENGAS im Interesse eines verbesserten Umweltschutzes auch mit künftigen Technologien der Erdgasverwendung?

6. Anfrage (PrZ 628/LM.): Abg Susanne Jerusalem an die Amtsführende Stadträtin der Geschäftsgruppe Bildung, Jugend, Familie, Soziales und Frauenfragen:

Wie werden Sie feststellen, ob die ständigen Berichte über ein Eskalieren der Gewalt an den Schulen einen realen Hintergrund haben oder aber entweder das Ergebnis medialer Berichterstattung oder einer veränderten Wahrnehmung der LehrerInnen und DirektorInnen sind?

7. Anfrage (PrZ 615/LM.): Abg Prochaska an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehr:

Halten Sie den geplanten Zuschlag zur Mineralölsteuer von 50 g pro Liter für ausreichend?

3. Präsidentin Schirmer teilt mit, daß von Abgen der Grünen Alternative Wien drei schriftliche Anfragen eingebracht wurden:

(PrZ 1719/LF.) Anfrage der Abg Jutta Aouas-Sander an die Amtsführende Stadträtin der Geschäftsgruppe Bildung, Jugend, Familie, Soziales und Frauenfragen, betreffend 15. Novelle zur Schulgesetzgebung - Integration von behinderten Kindern.

(PrZ 1720/LF.) Anfrage des Abg Margulies an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Gesundheits- und Spitalswesen, betreffend Absetzung von Primarius Feigl (Leiter der Pathologie im Sozialmedizinischen Zentrum Ost - Donauespital).

(PrZ 1721/LF.) Anfrage der Abg Hannelore Weber an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Umwelt und Sport, betreffend Entsorgung von Gärtnereiabfällen.

Präsidentin Christine Schirmer teilt mit, daß von Abgen der Grünen Alternative Wien einer und von Abgen der Österreichischen Volkspartei vier Anträge eingebracht wurden:

(PrZ 1718/LAt.) Der Antrag des Abg Margulies, betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Landtags für Wien, wird den Amtsführenden Stadträten der Geschäftsgruppe Bürgerdienst, Inneres, Personal sowie Gesundheits- und Spitalswesen zugewiesen.

(PrZ 1710/LAt.) Der Antrag der Abgen Mag Karl und Dr Tschirf, betreffend Rechtsbereinigungsbericht, wird dem Landeshauptmann zugewiesen.

(PrZ 1711/LAt.) Der Antrag der Abgen Fürst und Dr Mayr, betreffend Vorlage eines Landes-Vergabegesetzes, wird dem Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Bürgerdienst, Inneres, Personal zugewiesen.

(PrZ 1712/LAt.) Der Antrag der Abgen Mag Karl und Dr Gertrude Brinek, betreffend die Beschäftigung arbeitsfähiger Sozialhilfeempfänger, wird der Amtsführenden Stadträtin der Geschäftsgruppe Bildung, Jugend, Familie, Soziales und Frauenfragen zugewiesen.

(PrZ 1713/LAt.) Der Antrag der Abgen Pfeiffer und Dipl Ing Dr Herlinde Rothauer, betreffend Initiative des Wiener Landtags zur Schaffung eines Bundesgesetzes über die Entschädigung für medizinische Behandlungsunfälle, wird dem Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Gesundheits- und Spitalswesen zugewiesen.

(PrZ 1704/LAt.) Präsidentin Christine Schirmer teilt mit, daß die Abgen Ing Svoboda und Genossen gemäß § 34 Abs 1 der Geschäftsordnung eine Gesetzesvorlage, betreffend ein Gesetz, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV) geändert wird, eingebracht haben, und weist diesen Antrag dem Ausschuß für Bürgerdienst, Inneres, Personal zu.

(PrZ 1705/LAt.) Präsidentin Christine Schirmer teilt mit, daß die Abgen Ing Riedler, Prinz, Dr Mayr und Kenesei gemäß § 34 Abs 1 der Geschäftsordnung eine Gesetzesvorlage, betreffend ein Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird, eingebracht haben, und weist diesen Antrag dem Ausschuß für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehr zu.

(PrZ 1706/LAt.) Präsidentin Christine Schirmer teilt mit, daß die Abgen Pfeiffer und Dipl Ing Dr Herlinde Rothauer gemäß § 34 Abs 1 der Geschäftsordnung eine Gesetzesvorlage, betreffend die Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes hinsichtlich der Patientenrechte, eingebracht haben, und weist diesen Antrag dem Ausschuß für Gesundheits- und Spitalswesen zu.

(PrZ 1707/LAt.) Präsidentin Christine Schirmer teilt mit, daß die Abgen Prochaska und Dr Tschirf gemäß § 34 Abs 1 der Geschäftsordnung eine Gesetzesvorlage, betreffend Änderung der Wiener Stadtverfassung, eingebracht haben, und weist diesen Antrag dem Ausschuß für Bürgerdienst, Inneres, Personal zu.

(PrZ 1708/LAt.) Präsidentin Christine Schirmer teilt mit, daß die Abgen Prochaska und Dr Tschirf gemäß § 34 Abs 1 der Geschäftsordnung eine Gesetzesvorlage, betreffend Änderung der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag, eingebracht haben, und weist diesen Antrag dem Ausschuß für Bürgerdienst, Inneres, Personal zu.

(PrZ 1709/LAt.) Präsidentin Christine Schirmer teilt mit, daß die Abgen Mag Karl und Dr Tschirf gemäß § 34 Abs 1 der Geschäftsordnung eine Gesetzesvorlage, betreffend ein Gesetz über die Wiener Rechtsvorschriftensammlung (Wiener Rechtsvorschriftensammlungsgesetz-WRSG), eingebracht haben, und weist diesen Antrag dem Ausschuß für Bürgerdienst, Inneres, Personal zu.

(PrZ 1714/LAt.) Präsidentin Christine Schirmer teilt mit, daß die Abgen Margulies, Römer und Pfeiffer gemäß § 34 Abs 1 der Geschäftsordnung eine Gesetzesvorlage, betreffend ein Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung und das Gesetz über die Wiener Patientenrechtsanwaltschaft geändert wird, eingebracht haben, und weist diesen Antrag dem Ausschuß für Bürgerdienst, Inneres, Personal zu.

(PrZ 1715/LAt.) Präsidentin Christine Schirmer teilt mit, daß die Abgen Kenesei, Dr Herlinde Rothauer, Margulies, Susanne Jerusalem, Hannelore Weber, Dr Pilz, Jutta Aouas-Sander und Dr Friedrun Huemer gemäß § 34 Abs 1 der Geschäftsordnung eine Gesetzesvorlage, betreffend "Gleisanschlußförderungsgesetz", eingebracht haben, und weist diesen Antrag den Ausschüssen Finanzen, Wirtschaftspolitik, Wiener Stadtwerke sowie Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehr zu.

(PrZ 1716/LAt.) Präsidentin Christine Schirmer teilt mit, daß die Abgen Kenesei, Margulies, Susanne Jerusalem, Hannelore Weber, Dr Pilz, Jutta Aouas-Sander und Dr Friedrun Huemer gemäß § 34 Abs 1 der Geschäftsordnung eine Gesetzesvorlage, betreffend Änderung des Wiener Garagensetzes - Abstände zu Be- und Entlüftungsanlagen, eingebracht haben, und weist diesen Antrag dem Ausschuß für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehr zu.

(PrZ 1717/LAt.) Präsidentin Christine Schirmer teilt mit, daß die Abgen Jutta Aouas-Sander und FreundInnen gemäß § 34 Abs 1 der Geschäftsordnung eine Gesetzesvorlage, betreffend ein Wiener Gleichbehandlungsgesetz eingebracht haben und weist diesen Antrag dem Ausschuß für Bürgerdienst, Inneres, Personal zu.

Präsidentin Christine Schirmer macht folgende Mitteilung:

Von Bezirksvertretungen wurden gemäß § 104 der Wiener Stadtverfassung folgende Anträge an den Landtag gerichtet:

Von der Bezirksvertretung Innere Stadt wurde ein Antrag, betreffend Förderung beim Einbau von Lärmschutzfenstern, eingebracht. Diesen Antrag weise ich dem Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Wohnbau und Stadterneuerung zu.

Von der Bezirksvertretung Innere Stadt wurde ein Antrag, betreffend eines LÄRM-Umweltverträglichkeitsgesetzes eingebracht. Diesen Antrag weise ich dem Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Umwelt und Sport zu.

4. (PrZ 3713, P 4.) Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz geändert wird, wird gemäß § 18 Abs 6 der Geschäftsordnung von der Tagesordnung abgesetzt.

Präsidentin Christine Schirmer nimmt eine Umstellung der Tagesordnung insofern vor, als die zur Verhandlung gelangenden Geschäftsstücke wie folgt gereiht werden:

Postnummer 1, 2, 3, 6, 5, 7, 8, 9, 10 und 11.

Auf Vorschlag von Präsidentin Christine Schirmer beschließt der Landtag mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit, die auf der Tagesordnung stehenden Wahlen durch Handheben durchzuführen.

5. (PrZ 3507, P 1.) Anstelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Strangl wird Abg Woller zum Ersatzmitglied des Landes sportrats gewählt.

Präsidentin Christine Schirmer macht folgende Mitteilung:

"Das an 8. Stelle gereichte Mitglied des Bundesrats, Frau Dr Imtraut Karlsson und das an gleicher Stelle gereichte Ersatzmitglied Frau Abg Ilse Forster haben mit Wirkung vom 19. November 1993 auf die Ausübung ihres Mandats verzichtet."

6. (PrZ 3693, P 2.) Bei der durchgeführten Wahl wird auf Vorschlag der Sozialdemokratischen Partei Österreichs Frau Gertrude Perl zum das an 8. Stelle gereichte Mitglied des Bundesrats und Frau Abg Ilse Forster zum das an gleicher Stelle gereichte Ersatzmitglied gewählt."

Berichterstatte: LhptmSt Ingrid Smejkal

7. (PrZ 3694, P 3.) Der in der Beilage Nr 18 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 geändert wird, wird mit nachstehender Änderung in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben:

(PrZ 1761/LAt.) Folgender Abänderungsantrag der Abgeordneten Erika Stubenvoll, Ilse Arie und Mag Karl wird angenommen:

§ 10 Abs 3 lautet:

(3) Die Stelle der Kinder- und Jugendanwälte ist öffentlich auszuschreiben. Der für Jugendwohlfahrt zuständige Ausschuß des Gemeinderats hat sämtliche Kandidaten, die sich aufgrund der öffentlichen Ausschreibung beworben haben, anzuhören und die sechs geeignetsten Kandidaten (drei weibliche, drei männliche Kandidaten) dem zuständigen Amtsführenden Stadtrat vorzuschlagen. Die Kinder- und Jugendanwälte werden auf Vorschlag des zuständigen Amtsführenden Stadtrats von der Landesregierung jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Im Falle des § 10 Abs 9 sowie bei Tod oder Verzicht von einem der Kinder- und Jugendanwälte hat unverzüglich eine Neubestellung für die Restdauer der Funktionsperiode zu erfolgen.

§ 10 Abs 6 Z 5 lautet:

5. die Information über die Rechte und Pflichten und über die Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft.

§ 10 Abs 7 lautet:

(7) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat der Landesregierung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, über ihre Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu berichten. Die Landesregierung hat diesen Tätigkeitsbericht dem Landtag vorzulegen.

§ 10 Abs 9 lautet:

(9) Wenn in der Person von einem der Kinder- und Jugendanwälte Umstände eintreten, die diese Person für dieses Amt als nicht mehr geeignet erscheinen lassen, hat die Landesregierung die Bestellung dieser Person zu widerrufen.

(PrZ 1758/LAt.) Folgender Abänderungsantrag der Abgen Susanne Jerusalem und FreundInnen wird abgelehnt:

1. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

Jedenfalls ist öffentliche Jugendwohlfahrt auch allen Kindern und Jugendlichen zu gewähren, die in Wien wohnen und hier den Mittelpunkt ihres Lebensinteresses haben.

2. § 19 Abs 3 lautet:

(3) Die Stelle der Kinder- und Jugendanwälte ist öffentlich auszuschreiben. Der für die Jugendwohlfahrt zuständige Ausschuß des Gemeinderats hat sämtliche Kandidaten, die sich aufgrund der öffentlichen Ausschreibung beworben haben, anzuhören und die sechs geeignetsten KandidatInnen (drei weibliche, drei männliche) dem amtsführenden Stadtrat für Jugendfragen vorzuschlagen. Die Kinder- und Jugendanwälte werden auf Vorschlag des Amtsführenden Stadtrats für Jugendwohlfahrt von der Landesregierung jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Im Fall des § 10 Abs 9, sowie bei Tod oder Verzicht eines der Kinder- und Jugendanwälte hat unverzüglich eine Neubestellung für die Restdauer der Funktionsperiode zu erfolgen.

3. § 10 Abs 7 lautet:

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat dem Landtag einmal jährlich über ihre Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu berichten.

4. § 10 Abs 9 lautet:

Wenn in der Person eines der Kinder- und Jugendanwälte gravierende Umstände eintreten, die diese Person für dieses Amt als nicht mehr geeignet erscheinen lassen, hat

die Landesregierung die Bestellung dieser Person zu widerrufen.

5. Dem § 10 wird ein Abs 10 angefügt:

Es wird ein Kinder- und Jugendanwaltsbeirat eingerichtet.

Der Kinder- und Jugendanwaltsbeirat besteht aus VertreterInnen der von diesem Gesetz betroffenen Magistratsabteilungen, der im Landtag vertretenen politischen Parteien, der/des jeweils zuständigen Stadträtin/Stadtrats VertreterInnen der nach diesem Gesetz anerkannten Jugendwohlfahrts-einrichtungen, einem/einer VertreterIn der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, sowie VertreterInnen der Berufsverbände der SozialarbeiterInnen und der SozialpädagogInnen.

Der Beirat tritt zweimal im Kalenderjahr zusammen.

Den Mitgliedern des Beirats obliegt die Beratung der Kinder- und Jugendanwälte, sowie die Vorberatung des jährlichen Berichts.

6. Dem § 10 wird ein Abs 11 angefügt:

Personen, die sich als Kinder- und JugendanwältInnen bewerben, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder Psychologie, bzw ein Studium der Rechtswissenschaften.

2. Mindestens fünf Jahre praktische Berufserfahrung im Bereich der sozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Berichterstatter: Amtsf StR Dr Häupl

8. (PrZ 3696, P 6.) Der in den Beilagen Nr 20 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz - Wr AWG), wird mit nachstehenden Änderungen in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben.

(PrZ 1759/LAt.) Folgender Abänderungsantrag der Abgen Brix, Barbara Schöfnagel und Dr Hawlik wird angenommen:

Der bisherige § 50 wird als § 51, der bisherige § 51 als § 52 bezeichnet.

Nach § 49 wird folgender § 50 eingefügt:

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 50. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

(PrZ 1760/LAt.) Folgender Abänderungsantrag der Abgen Barbara Schöfnagel, Brix und Dr Hawlik wird angenommen:

Zu § 6

Dem § 6 des Entwurfs wird folgender Abs 8 angefügt:

(8) Nicht als Sammler im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer erwerbsmäßig Waren abgibt, in bezug auf die Rücknahme von Abfällen oder Verpackungen dieser Waren. Die Abs 1 bis 7 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

Zu § 7

Im bisherigen § 7 Abs 1 des Entwurfs wird der Klammerausdruck "§ 6" durch den Klammerausdruck "§ 6 Abs 1 bis 7" ersetzt und die Wortfolge "im Sinne des § 6" gestrichen, sodaß § 7 Abs 1 nunmehr wie folgt lautet:

§ 7 (1) Wer Abfälle sammelt (§ 6 Abs 1 bis 7) ist verpflichtet, jene Abfälle, für die er seine Sammlertätigkeit gemäß § 6 Abs 1 gemeldet hat, nach Möglichkeit seiner technischen Einrichtungen oder Ausstattungen und seiner freien Kapazitäten abzuholen oder entgegenzunehmen, wenn kein Standort eines anderen Sammlers näher gelegen ist, und die Abfälle ordnungsgemäß übergeben werden.

Zu § 13

Im bisherigen § 13 des Entwurfs werden die Worte "ökologisch vorteilhaft" durch "ökologisch geboten" ersetzt, sodaß § 13 nunmehr wie folgt lautet:

§ 13 Abfälle, die nicht vermeidbar und stofflich nicht verwertbar sind (§ 12), sind unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs 2) zur Nutzung ihrer Energieinhalte einer thermischen Verwertung zuzuführen, soweit dies ökologisch geboten und technisch möglich ist und die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind.

Zu § 20 Abs 2

Im bisherigen § 20 Abs 2 des Entwurfs wird das Wort "Reinigung" durch das Wort "Außenreinigung" ersetzt und werden nach "Sammelbehälter" die Worte "für Müll" eingefügt, sodaß § 20 Abs 2 nunmehr wie folgt lautet:

(2) Der Liegenschaftseigentümer hat für die Außenreinigung der Sammelbehälter für Müll sowie der sonstigen auf der Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr zu sorgen.

Zu § 24 Abs 4

Im bisherigen § 20 Abs 4 des Entwurfs werden nach "§ 20 Abs 1 zweiter Satz und Abs" die Zahl "2" durch die Zahl "3" und das Wort "bis" durch "und" ersetzt, sodaß § 20 Abs 4 nunmehr wie folgt lautet:

(4) Die §§ 19 und 20 Abs 1 zweiter Satz und Abs 3 und 4 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß sie sich nicht auf die öffentliche Müllabfuhr, sondern auf die öffentliche Altstoffsammlung beziehen.

Zu § 50

Nach § 50 Abs 4 des Entwurfs wird folgender Abs 5 eingefügt:

(5) Dem Abs 4 unterliegt nicht, wer erwerbsmäßig Waren abgibt, im bezug auf die Rücknahme von Abfällen oder Verpackungen dieser Waren.

Der bisherige § 50 Abs 5 des Entwurfs wird zum Abs 6.

(PrZ 1757/LAt.) Folgender Abänderungsantrag der Abgen Susanne Jerusalem und FreundInnen wird abgelehnt:

Im Wiener Abfallwirtschaftsgesetz sollen alle personenbezogenen Bezeichnungen in der weiblichen Form angeführt werden.

Darüberhinaus wird nach dem § 49 folgender § 50 eingefügt:

§ 50 Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

(PrZ 1762/LAt.) Der Beschlußantrag der Abgen Dr Hawlik und Prochaska, betreffend Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verpackungsverordnung, wird abgelehnt.

(PrZ 1763/LAt.) Der Beschlußantrag der Abgen Brix, Barbara Schöfnagel und Hannelore Weber, betreffend Maßnahmen zur Müllvermeidung, wird angenommen.

(PrZ 1764/LAt.) Der Beschlußantrag der Abgen Brix und Hannelore Weber, betreffend Aufhebung der Verpackungsverordnung, BGBl 645/1992, wird angenommen.

(PrZ 1765/LAt.) Der Beschlußantrag der Abgen Barbara Schöfnagel, Dipl Ing Engl und Zeihsel, betreffend die Aufforderung an den Bund zur Aufhebung bzw Aussetzung der Verpackungsverordnung, BGBl 645/1992 und BGBl 646/1992 und Ausarbeitung einer Regierungsvorlage eines Müllvermeidungsgesetzes, wird abgelehnt.

Berichterstatter: Amtsf StR *Häupl*

Folgender Antrag wird ohne Verhandlung angenommen:

9. (PrZ 3028, P 5.) Der in den Beilagen Nr 13 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener land- und forstwirtschaftliche Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, wird in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben.

Berichterstatter: Amtsf StR *Hatzl*

10. (PrZ 2763, P 7.) Der in den Beilagen Nr 15 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat geändert wird, wird in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben.

Berichterstatter: Amtsf StR Dr *Rieder*

11. (PrZ 3799, P 8.) Der Tätigkeitsbericht 1992/1993 der Wiener Patientenanzwaltschaft wird angenommen.

Berichterstatter: Abg *Oblasser*

12. (PrZ 3780, P 9.) Dem Ersuchen des Landesgerichts für Strafsachen Wien, Abt 26e vom 8. Oktober 1993, GZ 26e Vr 14 429/92, um Zustimmung zur Verfolgung der Abgen Dr Friedrun Huemer wegen des Verstoßes gegen §§ 281 und 282 Abs 1 StGB (Anfrage des Landesgerichts für Strafsachen Wien gemäß Art 57 bzw 96 Abs 1 B-VG - Unterlassung der Verfolgung) wird stattgegeben.

Berichterstatter: LhptmSt *Mayr*

13. (PrZ 3921, P 10.) Der in den Beilagen Nr 21 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Anzeigenabgabegesetz 1983 geändert wird, wird in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben.

14. (PrZ 3957, P 11.) Der in den Beilagen Nr 22 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Fahrzeuge (Parkometergesetz) geändert wird, wird in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben.

(PrZ 1766/LAt.) Folgender Zusatzantrag der Abgen Margulies, Römer und Pfeiffer wird abgelehnt:

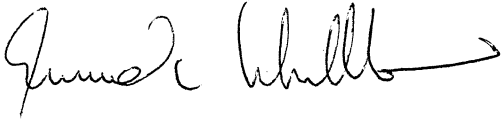
§ 3 Abs 1 lit c lautet:

c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leitung ärztlicher Hilfe von ihnen selbst gelenkt werden, sowie Fahrzeuge, die von MitarbeiterInnen der Hauskrankenpflege zur Ausübung ihrer beruflichen Pflichten von ihnen selbst gelenkt werden und die beim Abstellen mit einer Tafel ent-

sprechend den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet sind.

(Schluß 17.56 Uhr.)

Der/Die Schriftführer/in:

Handwritten signature in cursive script, appearing to read "Gunde Whill".

Die Erste Präsidentin:

Handwritten signature in cursive script, appearing to read "Christe Gurnig".